

KEFER IT-BERATUNG
MONIKA KEFER

Zertifizierte Datenschutz-Auditorin (TÜV)
Geprüfte EDV-SACHVERSTÄNDIGE (vsd)
Geprüfte DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (bbw)
Betriebswirtin/InformatikKF



04.12.2014

Datenschutz-Newsletter 12/2014

Mitarbeiterfotos auf der Firmenhomepage

Porträtfotos der Mitarbeiter zusammen mit der Telefonnummer und der Mailadresse ins Netz zu stellen ist für viele Firmen ein praktisches Aushängeschild ihres Unternehmens. Ist der Mitarbeiter jedoch gegen eine Veröffentlichung seines Bildes, so muss das die Geschäftsleitung schlichtweg akzeptieren! Seit der Erfindung der Fotografie gibt es bereits Einwendungen gegen die Verbreitung des eigenen Bildes.

Der ungewöhnliche Fall mit dem verstorbenen Reichskanzler Bismarck war Anlass für den Gesetzgeber, 1907 eine Vorschrift gegen die unbefugte Verbreitung von "Bildnissen" zu erschaffen. Damals waren Zeitungsfotografen widerrechtlich in das Sterbezimmer des Reichskanzlers eingedrungen und hatten den aufgebahrten Leichnam zu fotografiert. Im § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes ist die Vorschrift zur unbefugten Verbreitung von Bildnissen enthalten und gilt - zusammen mit einigen ergänzenden Vorschriften - bis heute unverändert. Es handelt sich hierbei um eine Variante des Persönlichkeitsrechts, um das "Recht am eigenen Bild"

Die Grundregel lautet kurz und knapp: Ein "Bildnis" einer Person darf nur dann "verbreitet" oder "öffentlich zur Schau gestellt werden", wenn die abgebildete Person darin eingewilligt hat. Sofern es sich bei den Fotos um Mitarbeiter handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Bedenken Sie, dass ein Einzelner ein ganzes Gruppenfoto kippen kann. Ebenfalls ist zu beachten, dass mündliche Einwilligungen nur einen begrenzten Wert besitzen. Wer mit einem Foto einverstanden ist, muss nicht mit dessen Veröffentlichung auf einer Homepage einverstanden sein.

Grundsätzlich sollte eine solche Einwilligung schriftlich eingeholt werden. Die Einwilligung muss selbstverständlich freiwillig sein und die Möglichkeit zur Abweisung enthalten.